

Grund eines festgestellten Planes durch Verlos. oder Rückkauf eingelöst werden. Diejenigen Hypoth., welche als Pfand für unkündbare Oblig. haften, dürfen nicht die Hälfte des Taxierungswertes eines unbebauten bzw. wenig bebauten Grundstückes, sowie auch nicht die Hälfte des besonderen Schätzungswertes des Verwaltungsrates der Ges. auf Grund geschehener Besichtigung übersteigen. Oblig. dürfen von der Ges. nur in solchem Verhältnisse zu dem einbezahlten Grundfonds emittiert werden, dass dieser wenigstens dem zwanzigsten Teil des gesamten Nominalwertes der umlaufenden Oblig. entspricht. Die verpfändeten Hypoth., welche im Kapital vollkommen dem nominellen Kapitalbetrag der umlaufenden Oblig. entsprechen, sollen, jede Art von Oblig. besonders, einem Bevollmächtigten übergeben werden, welcher dazu von der Kgl. Behörde in Malmöhus Län verordnet werden soll. Diese, also für die verschiedenen Arten Oblig. übergebenen, besonderen Pfänder sind, getrennt von einander und von den übrigen Wertp. der Ges., in feuerfesten Geldschränken aufzubewahren und zwar unter 3 verschiedenen Schlössern, zu welchen ein Schlüssel sich in den Händen eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Ges. befinden soll, der zweite in denen eines Beamten der Ges. und der dritte in denen des Bevollmächtigten der Kgl. Behörde, welcher in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter darüber zu wachen hat, nicht nur, dass die den Oblig.-Inhabern gebührende Pfand-Hinterlage nicht durch irgend welche Massregel oder durch Versäumnis seitens der Ges. aufgehoben oder verringert wird, sondern auch dass die verpfändeten Hypoth., welche Austausche oder Veränderungen auch mit denselben geschehen mögen, doch stets ihrem Kapitalwerte nach vollkommen dem gesamten Wertbetrage der umlaufenden Oblig. entsprechen, sowie ferner darüber, dass dieser Betrag nicht das bereits erwähnte Verhältnis zum Grundfond überschreitet.

Grundfonds: Kr. 350 000 in Aktien à Kr. 500. R.-F. inkl. Zuweisung pro 1916: Kr. 155 000. Garantie-F. Kr. 350 000.

4% Pfandbr. von 1888: Kr. 2 000 000, davon in Umlauf 31.12. 1916: Kr. 1 572 400, in Stücken zu Kr. 4000, 2000, 400 = M. 4500, 2250, 450. Zs.: 1./6., 1./12. Tilg.: Durch halbjährl. Verlos. im März u. Sept. per 1./6. resp. 1./12. innerhalb 60 Jahren, verstärkte Tilg. zulässig. Zahlst.: Helsingborg: Kasse der Ges.; Hamburg: M. M. Warburg & Co. Zahlung der Zs. u. verlost. Stücke in Hamburg in Reichsmark. Verj. der Zinsscheine u. verlost. Stücke 10 Jahre (F.). In Hamburg aufgelegt 19./2. 1889 zu 100%. Kurs in Hamburg ult. 1889 bis 1916: 99.25, 98, 97.50, 94, 98.50, 101, 100.40, 99.80, 99.50, 99, 95.40, 90, 92, 98, 99, 97.50, 99, 96, 92, 93.50, 93, 92.25, 93, 90.50, 87, —*, —, 110%.

Geschäftsjahr: Kalend. j.

Bilanz am 31. Dez. 1916: Aktiva: Garantie-F.-Verpflichtung 350 000, erste Hypoth. 4 223 542, zweite Hypoth. 678 605, Zs.-Kto 120 745, Annuitäten-Kto 8389, div. Forder. 18 490, Grundstücks-Kto 8981, Inventar 2950, Kassa 37. — Passiva: Grund-F. 350 000, Garantie-F. 350 000, R.-F. 150 000, 4% unkündbare Oblig. von 1888 1 572 400, 4% do. von 1894 1 713 000, 4½% kündb. Oblig. 988 000, aufgenommene Gelder 216 000, Zs. 38 560, alte Div. 840, Vortrag 1659, Reingewinn 31 280. Sa. Kr. 5 411 739.

Gewinn 1916: Einnahmen: Zs. 36 928, div. Einnahmen 6656, zus. Kr. 43 584, ab Unk. 6529, Gehälter 5775, bleibt Reingewinn Kr. 31 280, hierzu Vortrag 1659, zus. 32 939, davon 7% Div. 24 500, an R.-F. 5000, bleibt Vortrag Kr. 2489.

Dividenden 1900—1916: Je 7%.

Hypothekenbank in Finnland, Aktiengesellschaft (Fastighetsbanken i Finland, Aktiebolag) in Helsingfors.

Gegründet: 1907; Statuten vom 24./4. 1907 mit Änderungen vom 28./5. 1912.

Zweck: Die Hypothekenbank bezweckt, in Gemässheit des geltenden Bankgesetzes u. mit der vom allgemeinen Gesetz für Aktien-Ges. vorgeschriebenen Haftpflicht für die Teilnehmer a) auf Grundeigentum in Helsingfors u. Umgegend u. anderen finnland. Städten Darlehen zu bewilligen gegen Hypoth., b) solche Aufträge zu besorgen u. zu vermitteln, welche von der Direktion der Ges. zum Vorteil für die Grundbesitzer u. für die Ges. aufgenommen werden können. Tilg.-Darlehen gegen Hypothek werden von der Ges. zu höchstens 60% des Wertes bewilligt, wozu das Grundeigentum mit den darauf aufgeführten Gebäuden nach bewertestellter Taxierung von der Direktion der Ges. eingeschätzt worden ist. Darlehen mit bestimmter Kündigungsfrist ohne Tilg. werden ebenfalls durch Hypoth. in Stadtgrundeigentum bis höchstens 60% des auf gleiche Weise ermittelten Taxwertes bewilligt. Baugelderdarlehen gegen Hypoth. können auch von der Ges. bewilligt werden unter der Bedingung, dass der bewilligte Darlehensbetrag nicht 60% des Taxwertes übersteigen darf. Hypoth.-Darlehen auf höchstens ein Jahr können bis zu 70% des Taxwertes bewilligt werden. Die von der Ges. beliehenen Gebäude müssen stets gegen Feuer in solchen Anstalten versichert sein, deren Versich. nach der Ansicht der Direktion der Bank sowohl hinsichtlich des Bestehens als auch zur Wahrung der Rechte der Hypoth.-Gläubiger völlige Gewähr geben. Die Direktion hat das Recht, auf Kosten des Grundeigentümers die Feuerversich. zu erneuern, bevor sie verfällt. Die Anleihen der Ges. geschehen hauptsächlich gegen Ausgabe von zinstragenden Oblig. in Übereinstimmung mit dem geltenden Bankgesetz, wobei zu beachten ist, dass das eigene Kapital der Ges. stets mindestens 1/10 des zus. gerechneten Kapitalbelaufes der in Umlauf befindl. Oblig. betragen muss. Die Ges.